

8. KANN AUF DIE ENDBESTEuerung UND "QUASI-ENDBESTEuerung" VERZICHTET WERDEN?

Bei endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen ist es möglich, auf die Endbesteuerung mit der KEST sowie bei "quasi-endbesteuerungsfähigen" Kapitalerträgen auf die Besteuerung mit dem Fixsatz von 25% zu verzichten. Der Anleger kann in seinem solchen Fall beantragen, dass seine Kapitalerträge zum allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden (Option gemäß § 97 Abs 4 EStG 1988, Regelbesteuerungsantrag). Wird zur Veranlagung zum allgemeinen Tarif optiert, kann das grundsätzlich nur **einheitlich für alle** endbesteuerungsfähigen und alle "quasi-endbesteuerungsfähigen" Kapitalerträge erfolgen.

Eine Option zur Besteuerung zum allgemeinen Tarif ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Einkommensteuer, die sich aus dem Gesamteinkommen inklusive der Kapitalerträge ergibt, geringer ist als die Summe der Einkommensteuer des Resteinkommens (ohne Kapitalerträge) und der auf die endbesteuerten Kapitalerträge entfallenden KEST sowie der 25%igen Fixsteuer.

Bestehen keine Einschränkungen (siehe den folgenden Punkt 8.1), kommt es jedenfalls dann zu einer Erstattung der gesamten KEST, wenn das Einkommen inklusive der endbesteuerungsfähigen Kapitalerträge unter der Besteuerungsgrenze von 10.000 Euro (bei aktiven Dienstnehmern unter 10.900 Euro) liegt. Bei Dividendenwerten kann sich auch bei einem etwas höheren Einkommen eine Rückerstattung ergeben, weil diese Kapitalerträge nur dem halben Steuersatz unterliegen.

8.1. Einschränkung der KEST-Erstattung

- Wird die Erstattung der KEST von einem Kind beantragt, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird, kommt es nur insoweit zu einer Erstattung, als die KEST den Kinderabsetzbetrag übersteigt (das ist bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug erst ab einem Betrag von Euro 610,80 der Fall).
- Wird die Erstattung von KEST von jemandem beantragt, dessen (Ehe-)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag beansprucht, wird die KEST nur insoweit erstattet, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag übersteigt (Absetzbetrag derzeit: Alleinverdiener ohne Kind: Euro 364; Alleinverdiener mit einem Kind: Euro 494, Alleinverdiener mit zwei Kindern: Euro 669).

Beispiel:

Ein Kind, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird, bezieht im Jahr 01 Zinsen aus Anleihen in Höhe von Euro 5.000. Von der depottführenden Bank werden 25% KEST, das sind Euro 1.250, einbehalten. Sonst bezieht das Kind keine Einkünfte. Es wird auf die Endbesteuerung verzichtet und zur Besteuerung zum allgemeinen Einkommensteuertarif optiert.

Gesamtes Einkommen im Jahr 01:	5.000,00
Einkommensteuer (unter der Besteuerungsgrenze)	0,00
anrechenbare Kapitalertragsteuer	1.250,00
Kinderabsetzbetrag (Euro 50,90 f. 12 Monate) ist gegenzurechnen	<u>-610,80</u>
KEST-Gutschrift lt. Bescheid	639,20

Optiert jemand, der neben seinen lohnsteuerpflichtigen Einkünften endbesteuerungsfähige Kapitalerträge bezieht, mit diesen Kapitalerträgen zur Besteuerung zum normalen Einkommensteuertarif, kommt der Veranlagungsfreibetrag (maximal 730 Euro, § 41 Abs. 3 EStG 1988) für die Kapitalerträge nicht zur Anwendung.

Beispiel:

Ein aktiver Dienstnehmer bezieht neben seinen lohnsteuerpflichtigen Bezügen im Jahr 01 noch Einkünfte aus einer Vermietung von Euro 300 und endbesteuerungsfähige Kapitalerträge aus inländischen Anleihen von Euro 350. Der Veranlagungsfreibetrag gem. § 41 Abs 3 EStG 1988 beträgt nur Euro 300 (und nicht Euro 650).

Der Veranlagungsfreibetrag kommt auch für quasi-endbesteuerungsfähige Auslandskapitalerträge nicht zur Anwendung, unabhängig davon, ob der Fixsatz von 25% angewendet wird oder (gemeinsam mit den endbesteuerungsfähigen Inlandserträgen) auf die Tarifbesteuerung optiert wird.

8.2. Wie wird die KEST-Rückerstattung durchgeführt?

- Liegt das Einkommen inklusive der Kapitalerträge unter der Besteuerungsgrenze, kann die Erstattung beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular E 3 beantragt werden.
- In allen anderen Fällen erfolgt die KEST-Erstattung im Rahmen der "normalen" Veranlagung (Formular E 1). Dabei wird bei Steuerpflichtigen, die keine betrieblichen Einkünfte haben, vom Finanzamt automatisch ein "Günstigkeitsvergleich" vorgenommen, dh es wird bei der Veranlagung geprüft, ob für den Steuerpflichtigen die "Endbesteuerungsvariante" oder die

"Tarifbesteuerungsvariante" günstiger ist. Die Veranlagung erfolgt dann nach der für den Steuerpflichtigen günstigeren Alternative. Liegen auch betriebliche Einkünfte vor, muss der Steuerpflichtige selbst berechnen, welche Variante für ihn günstiger ist.

- [Formular E 1](#)
- [Formular E 3](#)

[Impressum](#) | Copyright © 2009 Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien Tel. +43(0)1-51433-0

